

Bitte vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben

Die Kreisverwaltung **Neuwied** übernimmt gemäß § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz sowie der Satzung und der Richtlinien des Landkreises Neuwied über die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der

- Gymnasien in den Klassenstufen 11 – 13
- Berufsoberschulen in Vollzeitform
- Höhere Berufsfachschulen 1. und 2. Jahr
- Fachschule für Sozialwesen
- Fachoberschulen an Realschulen plus

die notwendigen Fahrtkosten zur Schule sowie zum Besuch des Praktikums im Rahmen der HBF, **wenn eine bestimmte Einkommensgrenze unterschritten wird** (siehe Beiblatt).

Hierbei werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Neuwied. **Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst.** Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrtkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

Erstantrag (ab _____) **Umzug** (ab _____) **Schulwechsel** (ab _____)

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis **Neuwied** bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für das Schuljahr **2024/2025**

Schulstempel

Sekundarstufe II

Angaben über den Schüler/ die Schülerin, für den/die Fahrtkostenerstattung beantragt wird

männlich weiblich (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Wohnung (anzugeben ist der 1. gemeldete Wohnsitz)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort, Ortsteil _____

(z.B. Neuwied-Oberbieber)

Personensorgeberechtigte (sorgeberechtigten Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile oder Pflegeperson)

Gemeinsamer Haushalt mit dem Schüler

Ja Nein

Name, Vorname 

Ja Nein

Name, Vorname 

Straße, Haus-Nr., Wohnort (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)

ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II (wegen gemeinsamer Veranlagung der Bedarfsgemeinschaft)



Bei wem lebt die Schülerin/der Schüler? Mutter Vater _____

Angaben über den beabsichtigten Schulbesuch – Schulort –

➤ **Gymnasium**

Klassenstufe im Schuljahr 2024/2025

11 12 13

Gewählte erste Fremdsprache:

Englisch Französisch Latein

➤ **Berufsbildende Schule (BBS)**

Angaben über den Bildungsgang,

Höhere Berufsfachschulen / Berufsoberschulen in Vollzeitform 1. Jahr (**11. Klasse**)

Höhere Berufsfachschulen / Berufsoberschulen in Vollzeitform 2. Jahr (**12. Klasse**)

Fachschule für Sozialwesen – Klassenstufe 11 12 13

Fachrichtung: _____

➤ **Fachoberschule an der Realschule Plus**

Klassenstufe im Schuljahr 2024/2025

11 12

Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule des betreffenden Bildungsgangs ist der Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule beizufügen.

Benutztes Verkehrsmittel: Bus Bahn

Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

Von _____ in _____
(Einstiegshaltestelle) (Ort)

Bis _____ über _____
(Ausstiegshaltestelle) (Umstiegshaltestelle)

In welcher Form möchten Sie Ihr Ticket erhalten?

(Fehlt diese Angabe, wird automatisch eine Chipkarte bestellt. Ein Wechsel zwischen Handyticket und Chipkarte ist nur zum jeweils nächsten Schuljahr möglich!)

- Chipkarte
- Handyticket (E-Mailadresse, auf die das Ticket gesendet werden soll bitte in die Kästchen eintragen) ↓

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Fahrkartenausgabe erfolgt bei Bezug der Chipkarte bei rechtzeitiger Beantragung in der Regel am ersten Schultag in der Schule. Am ersten Schultag können die Schülerinnen und Schüler ohne Fahrausweis fahren. Das Handyticket wird Ihnen direkt durch das Verkehrsunternehmen übermittelt.

Angaben zum maßgeblichen Einkommen

Die entsprechenden Einkommensgrenzen für den grundsätzlichen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten entnehmen Sie bitte dem Beiblatt.

Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit **Kindergeld**? _____

Das Einkommen des/der maßgeblichen Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Schülern) bzw. das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern (bei volljährigen Schülern) betrug insgesamt mit dem Einkommen des Schülers

im Jahre **2022** _____ € oder im Jahre _____ €

Das Einkommen muss nachgewiesen werden. Dies kann durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder beispielsweise durch eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen.

Einkommensbelege, Arbeitslosengeldbescheide, usw. bitte nur in Kopie einreichen!

Machen Sie hier bitte Angaben über die weiteren Schüler/innen in der Familie, für die ebenfalls Fahrtkosten-erstattung beantragt wurde.

Lfd. Nr.	Name	Name der Schule/Schulort	Klassen-/Jahrgangsstufe im Schuljahr 2024/2025
1			
2			

Darlegung der Einkommensverhältnisse des oder der Personensorgeberechtigte(n), der oder die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler lebt/leben:

	Vater	Mutter	ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II
Name, Vorname			
Beruf			
Arbeitgeber			
Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Bruttojahreseinkommen 2022			

Fügen Sie bitte diesem Antrag **einen** der folgenden **Belege** bei:

- Steuerbescheid, Rentenbescheid bzw. Bescheid über die Versorgungsbezüge für das Jahr 2022
- Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosen- bzw. Krankengeldes oder Arbeitslosengeld II

Ohne Einkommensbelege / Einzugsermächtigung kann der Antrag nicht bearbeitet werden

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerfahrkarte zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten die Fahrtkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrausweisen notwendigen Daten an das Verkehrsunternehmen weitergegeben werden. Ich bin weiter damit einverstanden, dass notwendige Angaben über Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten
oder des volljährigen Schülers
(Vor- und Zuname)

zusätzliche Unterschrift eines Elternteils
bei Anträgen volljähriger Schüler
(Vor- und Zuname)

Kreisverwaltung Neuwied ♦ Wilhelm Leuschner Straße 9 ♦ 56564 Neuwied
Abteilung 6/10 - 61 - Schülerbeförderung - ♦ ☎ 02631/803 - 479 o. 374

Wichtige Informationen!

Fügen Sie dem Antrag für die Klassen 11 -13 **Einkommensbelege in Kopie** bei. Ohne diese Belege wird der Antrag nicht bearbeitet!

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule unbedingt den **Ablehnungsbescheid** der nächstgelegenen Schule beifügen.

Bitte beachten Sie die AGB`s des jeweiligen Verkehrsträgers!

<p>Bei einem Umzug oder Schulwechsel ist ein neuer Antrag zu stellen und dies dem Referat Schülerbeförderung zu melden!</p>
--

BEIBLATT – Übernahme von Schülerfahrkosten

Erklärung zum Einkommen

Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien in den Klassenstufen 11 - 13, der Berufsoberschulen, der Höheren Berufsfachschulen und der Fachoberschulen an der Realschule plus werden die notwendigen Fahrtkosten übernommen, wenn die nachfolgend genannte Einkommensgrenze unterschritten wird:

Für Schüler/innen die nicht volljährig sind,

1. falls sie im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

einem Kind	26.500,00 €
bei zwei Kindern	30.250,00 €
bei drei Kindern	34.000,00 € usw., oder

2. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

einem Kind	22.750,00 €
bei zwei Kindern	26.500,00 €
bei drei Kindern	30.250,00 € usw., oder

3. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitsuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, oder

4. falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen, oder

5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € nicht übersteigt.

Diese Bestimmungen gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schüler/innen tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schüler/innen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das für die Fahrtkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z.Zt. 1.000,00 €).

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2022. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2023 oder 2024 zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das Einkommen des Jahres 2022.